OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700893/13/MB/NF

Datum:
Linz, 20. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F J D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Jänner 2021, GZ: BHGM/920070142014/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Bf hat keine Kosten für das Verfahren zu tragen.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2021, GZ: BHGM/920070142014/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 15.10.2020, 13:15 Uhr
Ort: x, x, x

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben sich geweigert, die Örtlichkeit der x zu verlassen, obwohl diese Ihnen ein Hausverbot ausgesprochen hatte, da Sie sich weigerten, den vorgeschriebenen Mundschutz zu tragen. Dabei wurden Sie äußerst aggressiv gegen das Personal der x. Sie haben durch Ihr Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst.“

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en)

verletzt: 1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	2 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Gmunden vom 15.10.2020 aus welcher Folgendes hervorgeht: „Am 15.10.2020 um 13:15 Uhr wurde telefonisch auf der PI Gmunden angezeigt, dass eine männliche Person in der x, x, x, sehr aggressiv sei und sich weigere die Örtlichkeit zu verlassen. Die Situation sei kurz davor zu eskalieren. Die Streifen "Gmunden 1" (Insp Z, Insp S) sowie die Streife "Gmunden 2" (Insp O, Asp K) setzten sich unverzüglich zum Einsatzort ab und trafen dort nach nur wenigen Momenten ein. Vor Ort konnten die angezeigte Person F D und die Angestellte H M sowie der Leiter der Einrichtung S T angetroffen werden. M gab gegenüber den Beamten sinngemäß an, dass D sich geweigert habe, einen Mund-Nasenschutz oder eine andere mechanische Vorrichtung zur Verdeckung des Mundes und der Nase zu tragen, obwohl dies in der Einrichtung der x aufgrund der Covid-19 Pandemie so vorgeschrieben sei. D sei

daraufhin sehr ungehalten und aggressiv gegenüber dem Personal der X geworden. Als M ihn aufgefordert habe die Örtlichkeit zu verlassen, habe D sich geweigert und sei weiter aggressiv gewesen. D gab gegenüber den Beamten sinngemäß an, dass er von Dr P E eine MNS-Befreiung habe. Diese zeigte er auch den Beamten vor. Die Befreiung habe er da er Musiker sei. Gegenüber den Beamten verhielt sich D ruhig und gefasst. Der Weisung der Beamten die Örtlichkeit zu verlassen kam D umgehend nach. T gab gegenüber den Beamten an, dass sich D äußerst ungehalten und aggressiv gegenüber dem Personal verhalten habe. D sei öfters gebeten worden die Örtlichkeit zu verlassen, was D allerdings nicht machte."

In weiterer Folge wurde gegen Sie von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Strafverfügung erlassen. Gegen diese legten Sie innerhalb offener Frist Einspruch ein. Hierbei gaben Sie im Wesentlichen an, dass Sie über eine Maskenbefreiung verfügen würden. Weiters gaben Sie an, dass Sie Musiker wären und unter anderem von Ihrer Stimme leben würden. Was mit der „Corona Lüge" und der „Fake-Pandemie" derzeit abgehen würde, sei menschenunwürdig und diskriminierend. Im Gegenzug zu den unrichtigen Vorwürfen würden Sie gerne auch Anzeige wegen Diskriminierung und Unterlassung der Hilfeleistung Gebrauch machen. Die Anschuldigungen gegen Sie wären maßlos übertrieben. Der ärztliche Leiter im x habe Ihnen gesagt, dass Sie keine Therapie bekommen würden, jedoch die Ihnen zustehende Zeit im x verbringen könnten. Sie hätten davon Gebrauch gemacht und sogar angeboten, die Polizei zu rufen. Nach dem Eintreffen der Polizei hätten Sie die Lage ruhig erklärt und hätten nach der Belehrung durch die Polizei das Gebäude verlassen. Sie würden bestreiten, dass gegen Sie explizit ein Hausverbot ausgesprochen worden sei. Sie würden bitten, diese Strafverfügung zu streichen."
In weiterer Folge legten Sie noch Bestätigungen bezüglich der von Ihnen beschriebenen Maskenbefreiung vor.

Dazu hat die Behörde erwogen:

§ 81 Abs. 1 SPG besagt, dass wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Das Tatbild der Ordnungsstörung beinhaltet zwei Elemente. Es muss ein Verhalten vorliegen, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, zum anderen muss durch dieses Verhalten die öffentliche Ordnung gestört sein. Die öffentliche Ordnung kann somit nur an einem öffentlichen Ort gestört werden. Ein öffentlicher Ort iSd. Sicherheitspolizeigesetzes ist jener, der von einem nicht von vorneherein bestimmten Personenkreis betreten werden kann. Im Falle des Gebäudes der Physikalischen Therapie Gmunden handelt es sich zweifellos um einen öffentlichen Ort, da diese von jederfrau/jedermann betreten werden kann. Zugangsbeschränkungen zu diesem Ort sind nicht vorhanden, eine Voranmeldung ist ebenso nicht notwendig.

Ihren Angaben ist zunächst entgegen zu halten, dass die Verwaltungsübertretung gemäß

§ 81 des Sicherheitspolizeigesetzes keineswegs wegen dem Nichtragen einer Maske iSd. Covidgesetzes sondern ausschließlich auf Grund des Verhaltens eines Menschen in der Öffentlichkeit iSd. Sicherheitspolizeigesetzes zu bewerten ist.

Die Ordnungsstörung ist weiters ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der Erfolg besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird; diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen.

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob durch Ihr Verhalten der normale Ablauf in der Einrichtung der Physikalischen Therapie x (dem öffentlichen Ort) gestört war, was nach objektiven Kriterien zu bejahen ist. Nach den Angaben der Leitung der Einrichtung haben Sie sich gegenüber dem Personal sehr aggressiv verhalten. Mehrfachen Aufforderungen, die Örtlichkeit zu verlassen, sind Sie nicht nachgekommen. Sie gaben sich äußerst ungehalten und haben das Einschreiten der Polizei regelrecht provoziert. Dazu ist festzustellen, dass nach der ständigen Rechtsprechung die öffentliche Ordnung gestört ist, wenn auf Grund des Verhaltens eines Menschen die Polizei herbeigeholt wird.

Aus diesen Gründen waren Sie der im Spruch umschriebenen Verwaltungsübertretung schuldig zu erkennen.

Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 - 35 StGB (Strafgesetzbuch) sinngemäß anzuwenden.

Ihre Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben. Daher wird von der Behörde wie angekündigt eine Einschätzung vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Ihr monatliches Nettoeinkommen 1.500 Euro beträgt, Sie über kein Vermögen verfügen und keine Sorgepflichten zu tragen haben.

Mildernd war zu werten, dass Sie einschlägig noch nicht vorbestraft sind. Erschwerungsgründe konnten keine festgestellt werden.

Im Hinblick auf die Tatumstände, die Milderungs- und Erschwernisgründe erscheint die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen - bis zu 500 Euro - als angemessen.

Die verhängte Strafe befindet sich im unteren Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens. Dies erscheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Vorschreibung der Strafverfahrenskosten begründet sich auf die im Spruch zit. Gesetzesstelle.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„Ich war NICHT aggressiv und es war vorerst MEINE Idee, die Polizei zu holen.

Lieber Herr K!
Danke für Ihre Antwort, zu der ich gerne Beschwerde erheben möchte.

Ich war NICHT aggressiv und es war vorerst MEINE Idee, die Polizei zu holen um den Sachverhalt an Ort und Stelle aufzuklären; mein Vorschlag, die Polizei zu holen, wurde vom Leiter der x, S T, mit den Worten "A geh, da brauch'ma koa Polizei. Sie können die Zeit, die Sie Therapie hätten, hier bei uns bleiben", abgelehnt.
Ich stehe seit 32 Jahren auf der Bühne und bin mit zahlreichen TV- Interviews, TV-Sendungen, Rundfunk-Interviews und -Sendungen eine sehr in der Öffentlichkeit stehende und in der Österreichischen und Deutschen Musikszene bekannte Persönlichkeit, die NICHT aggressiv wird. Bitte fragen Sie dazu Herrn S von der Polizei Gmunden. Der kennt mich als Musiker.
Nochmal: Ich war NICHT aggressiv - ich habe vorgeschlagen, die Polizei zu holen - der Leiter, Herr T, hat gesagt "Polizei brauchen wir nicht und ich kann meine Therapiezeit in der x sozusagen absitzen" - ich war NICHT aggressiv - mir wurde ein Hausverbot NICHT ausgesprochen.
Der Sachverhalt, den ich Ihnen schildern kann, als wäre es gestern gewesen, mit Frau M war folgendermaßen: Als sie gesagt hat, ich solle gehen, war mein Vorschlag die Polizei zu holen und den Sachverhalt abklären zu lassen (weil das Verhalten der x aufgund meiner Maskenbefreiung diskriminierend war), hat SOFORT Herr T oben Angeführtes gesagt (a)Polizei brauch ma net. b) Sie können Ihre Therapiezeit dableiben). Nun beantrage ich, daß eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird, bei der ich exakt denselben Sachverhalt - nämlich KEINE Aggresivität - aussagen werde. Dabei merke ich an, daß bei einer etwaigen Verhandlung meine Maskenbefreiung dringend akzeptiert werden muß! Sie, lieber Herr K, wissen als Musiker, genau wie ich, daß wir für unseren Beruf (in Ihrem Fall Ihr Hobby) unsere Lunge und Atmung nicht schädigen dürfen. Liebe Grüße,
F D“

Mitteilungen:

Leider habe ich die Maximal-Anzahl der Zeichen erreicht; aber ich denke, ich habe meine Beschwerde und den Antrag auf eine öffentliche mündliche Verhandlung unter ausdrücklicher Berücksichtigung meiner Maskenbefreiung im gesamten Gerichtsgebäude zur Genüge kundgetan. Nochmal, weil es mir wichtig ist: Ich war NICHT aggresiv. Es sind keine beleidigenden Worte von meiner Seite gefallen. Aggressivität beinhaltet in erster Linie anpöbelndes Verhalten oder/und Handgreiflichkeiten.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 26. Jänner 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift des Bf. Zusätzlich dazu wurde am 21.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des Bf und der beteiligten Zeugen (M, Dr. T und Insp. O) durchgeführt.

3.1. Nachfolgender Sachverhalt ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzustellen: Am 15.10.2020 gg 13.15 hat sich der Bf an der Adresse x, x (X) zu einer Behandlung eingefunden. Der Bf wollte in weiterer Folge keine „Maske“ tragen. Er hatte hierzu ein Maskenbefreiungsattest von Dr. P E vorzuweisen. Nach Mitteilung, dass im Gebäude ausnahmslos eine Maskenpflicht besteht, wurde der Bf in ein separates Büro – welches nicht zum öffentlichen Bereich der Ordination gehört und auch nicht für Patienten allgemein zugänglich ist gebeten. In weiterer Folge würde mit dem Bf die Maskentragepflicht und die Situation rund um COVID-19 diskutiert und ihm mitgeteilt, dass keine Physiotherapie ohne Maske durchgeführt werde. Diese Diskussion war teilweise sehr emotional und nicht immer freundlich. Der Bf wollte sodann die „verweigerte“ Therapiezeit absitzen. Eine Eskalation der Situation ist jedoch nicht unmittelbar bevorgestanden. Letztlich wurde, auch, da der Bf angeregt hat die Polizei zur Thematik der Maskenbefreiung zu befragen, die Polizei gerufen, da in der Praxis weitergearbeitet werden sollte. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte zeigte sich die Situation als ruhig. Der Bf leistete ohne Weiteres den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge und verließ (begleitet) das Gebäude.
3.2. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Angaben der einvernommenen Zeugen. Eine weiterführende Beweiswürdigung konnte daher unterbleiben.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

„Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs. 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die öffentliche Ordnung und sohin insbesondere das gefahrenlose Zusammenleben der Menschen im öffentlichen Raum zu schützen (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4ff).

1.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur begrifflich vergleichbaren Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG (s dazu *Hauer/Leukauf*, SPG[2] A. Amtliche Erläuterungen, 590) muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiter muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

1.2.1. Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setzt die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss (VfSlg 8145/1977). Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt (VfSlg 4813/1964), wobei dies nicht erforderlich ist (vgl. VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79). Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).

1.2.2. Zunächst ist zu erkennen, dass die Diskussion und die Frage der Maskentragung in den nicht öffentlichen Räumlichkeiten der Ordination stattgefunden hat. Weiter ist zu erkennen, dass der bloße Wunsch die Therapiezeit in den Räumlichkeiten „abzusitzen“ ebenso nicht als Handlung zu sehen ist, welche berechtigtes Ärgernis herbeizuführen vermag, erkannt werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass mehr als ein Warteplatz verfügbar ist und der Bf auch nicht den einzigen Therapiesitz blockiert hat. Weiter ist zu erkennen, dass auch keine sonstige subsumierbare Tathandlung gesetzt wurde. So wurden bspw vor dem Hintergrund der Tathandlung vom Verfassungsgerichtshof folgende Handlungen als gerechtfertigt angesehen: das Besetzen eines Hausflures, die beharrliche Behinderung des Zutrittes eines Lokales und das Verwickeln von Sicherheitswachebeamten in eine lautstarke Auseinandersetzung (sofern nicht § 82 SPG erfüllt ist; s dazu weiter *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.1.1 mwN).

1.2.2.1. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht von Relevanz, wenn der vom Delikt geforderte Taterfolg = Störung der Ordnung an einem öffentlichen Ort (zur Qualität als Erfolgsdelikt s *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.2. mwN) als erfüllt angesehen werden kann; die Ordnung ist nämlich als gestört anzunehmen, wenn die Polizei geholt wird (UVS Steiermark 23.10.1995, 30.7-69, 70/95). Jedoch muss dieser Erfolg (= verhaltensgebundenes Erfolgsverursachungsdelikt; s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.1.) durch eine bestimmte Handlung herbeigeführt werden. Wie bereits zuvor dargelegt vermag das Handeln des Bf jedoch nicht als tatbildmäßig erkannt werden, wiewohl der Taterfolg herbeigeführt wurde.

2. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis der belangten Behörde zu beheben.

3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher keine Kosten vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem ist auf § 25a Abs. 4 VwGG hinzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter